

# RS Vwgh 1989/1/30 88/10/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1989

## Index

70/10 Schülerbeihilfen

## Norm

SchBeihG 1983 §2 Abs1 Z1;

SchBeihG 1983 §3 Abs1;

SchBeihG 1983 §3 Abs2 Z1;

SchBeihG 1983 §4 Abs1;

SchBeihG 1983 §5 Z2;

## Rechtssatz

§ 4 Abs 1 SchBeihG - die Abs 2 bis 5 haben im Beschwerdefall außer Betracht zu bleiben - lässt keinen Zweifel daran, dass das für die Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehende Einkommen sich ausschließlich aus dem Einkommen gem § 2 Abs 2 EStG und den gem § 5 SchBeihG hinzurechnenden Beträgen ergibt. Für die Berücksichtigung der bescheidmäßigt festgesetzten Einkommensteuer in Form eines Minderungsbetrages bleibt dabei kein Raum.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100145.X01

## Im RIS seit

23.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)